

# **VERFAHRENSORDNUNG**

(Stand: April 2024)

**von**

**Rechtsanwältin und Dipl. Mediatorin (FH) B. Blum-Stein**

Anerkannte Gütestelle

Im Blüمرت 40

73431 Aalen

## Präambel

Die staatlich anerkannte Gütestelle bietet Konfliktparteien die Vorteile einer zügigen, kostengünstigeren und außergerichtlichen Beilegung ihrer im Streit befindlichen Angelegenheit. Die Tätigkeit der Schlichterin ist nicht auf den ursprünglichen Prozessstoff beschränkt.

Mit Bekanntgabe des eingeleiteten Güteverfahrens an die Gegenseite wird die Verjährung nach § 204 I Nr. 4a BGB gehemmt.

Kommt es zwischen den Parteien zu einer Einigung (Vergleich), wird dieser in einem schriftlichen Vertrag dokumentiert. Aus diesem Vertrag kann gem. § 794 I Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

## § 1 Einleitung des Verfahrens

Abs. 1

Das Schlichtungsverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten eingeleitet.

Abs. 2

Der Antrag soll hinsichtlich der Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs hinreichend bestimmt sein. Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- die Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzliche Vertreter, die ladungsfähigen Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien und ggf. deren Vertretern,
- eine kurze Darstellung des Streitgegenstandes (kein förmlicher Antrag)
- die Unterschrift des Antragstellers oder ggf. des Bevollmächtigten (hier zuzüglich schriftlicher Vollmacht)
- die Erklärung, dass alle Beteiligten mit der Verfahrensordnung einverstanden sind

Abs. 3

Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

## § 2 Zustellung und Terminbestimmung

Abs. 1

Die SchlichterIn veranlasst unverzüglich die Zustellung des Güterantrags und die Ladung zur Schlichtungsverhandlung.

Abs. 2

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen (Ladungsfrist). Auf Antrag kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

Abs. 3

Die Schlichtungsverhandlung soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.

Abs. 4

Die Ladung wird den Beteiligten persönlich gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder durch die Post per Einwurfeinschreiben zugestellt. Der Antragsgegner erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Wird ein Beteiligter gesetzlich oder anwaltlich vertreten, so ist der Vertretung bzw. dem Verfahrensbevollmächtigten die Ladung gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

### § 3 Wahrung der Unparteilichkeit

Abs. 1

Die SchlichterIn ist zur Unparteilichkeit verpflichtet.

Abs. 2

Die Schlichtungstätigkeit wird nicht ausgeführt

- a. in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- b. in Angelegenheiten eines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbniß nicht mehr besteht;
- c. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- d. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zu gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
- e. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war;
- f. in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

Abs. 3

Ist die SchlichterIn durch ein Mitwirkungsverbot oder wegen Befangenheit an der Tätigkeit als Gütestelle gehindert, so soll er dies den Beteiligten unter Hinweis auf die mit der Beendigung des Verfahrens verbundenen Rechtsfolgen mitteilen. Abs. 2 bedarf es nicht, sofern sich ein entsprechendes Mitwirkungsverbot bereits aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt, welche die Berufsausübung der SchlichterIn regeln.

Abs. 4

Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Personen erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

### § 4 Durchführung des Verfahrens

Abs. 1

Die SchlichterIn lädt die Beteiligten zu einem von ihr bestimmten Termin ein, in dem das Güteverfahren in nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung durchgeführt wird.

Abs. 2

Die mündliche Verhandlung kann auch als Videokonferenz, per Zoom oder fernmündlich durchgeführt werden.

Abs. 3

Einvernehmliche Regelungen aufgrund einer Videokonferenz, per Zoom oder eines fernmündlichen Verhandeln bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Beteiligten. In der Regel erfolgt die Zustimmung durch Übersendung einer mit dem Einverständnis unterschriebenen

Ausfertigung des Schlichtungsverhandlungsprotokolls. Die Frist zur schriftlichen Zustimmung wird in der Schlichtungsverhandlung einvernehmlich festgesetzt.

Abs. 4

Auf gemeinsamen Wunsch der Beteiligten kann die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeordnet werden.

Abs. 5

Bei der Terminbestimmung und der Anordnung des schriftlichen Verfahrens soll die SchlichterIn auf die Folgen einer Säumnis hinweisen.

Abs. 6

Die Schlichtungsverhandlung und die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens sollen nur durchgeführt werden, wenn die nach dieser Verfahrensordnung anfallenden Kosten gezahlt wurden.

Abs. 7

Die SchlichterIn kann mit Zustimmung der Beteiligten auch Gespräche mit einzelnen der Beteiligten führen. Auf Grundlage der Schlichtungsverhandlung und des schriftlichen Verfahrens kann die SchlichterIn auch einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.

Abs. 8

Die SchlichterIn kann auf gemeinsamen Wunsch der Beteiligten Zeugen und Sachverständige anhören sowie Einsicht in Urkunden und einen Augenschein einnehmen. Die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen haben die Beteiligten unmittelbar zu tragen.

Abs. 9

Im Übrigen bestimmt die SchlichterIn das Verfahren nach ihrem Ermessen.

## § 5 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet, wenn

- a. die SchlichterIn den Beteiligten nach § 3 Abs. 2 mitteilt, dass sie an der Durchführung gehindert ist,
- b. die SchlichterIn das Verfahren mangels Erfolgsaussicht für beendet erklärt,
- c. ein Beteiligter das Verfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder Austausch von Schriftstücken im schriftlichen Verfahren gegenüber der SchlichterIn für gescheitert erklärt,
- d. die Beteiligten ihren Streit durch eine Vereinbarung beilegen,
- e. bei Säumnis eines Beteiligten (§ 7).

## § 6 Beistände und Vertreter der Beteiligten

Abs. 1

Jeder Beteiligte kann anwaltlichen oder sonstigen Beistand hinzuziehen.

Abs.2

Die SchlichterIn kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten zu einem anberaumten Termin anordnen. Die Vertretung eines Beteiligten durch eine Person, die zur Aufklärung des Streitsachverhalts in der Lage ist und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss bevollmächtigt ist, bleibt zulässig.

## § 7 Säumnis der Beteiligten

### Abs. 1

Das Güteverfahren ist beendet, wenn ein Beteiligter nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Fernmündlich oder über Videoleitung oder über Zoom Anwesende gelten als erschienen. Bei Ausbleiben des Antragstellers gilt der Güterantrag als zurückgenommen. Im obligatorischen Verfahren bestätigt die SchlichterIn die Beendigung des Verfahrens nach den gesetzlichen Vorschriften.

### Abs. 2

Die Säumnisfolgen nach Abs. 1 treten nicht ein, wenn innerhalb von zwei Wochen nach dem Termin der Beteiligte sein Ausbleiben gegenüber der SchlichterIn genügend entschuldigt oder alle Beteiligten die Fortsetzung des Verfahrens wünschen. In diesen Fällen soll die SchlichterIn zu einem neuen Termin laden.

### Abs. 3

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Beteiligter im schriftlichen Verfahren trotz Fristsetzung durch die SchlichterIn nicht äußert.

## § 8 Vertraulichkeit des Verfahrens

Die Parteien dürfen in einem sich anschließenden Gerichtsverfahren weder die SchlichterIn als Zeugin benennen, noch andere Vorgänge des Güteverfahrens in ein Gerichtsverfahren einbringen.

## § 9 Abschluss eines Vergleichs

### Abs. 1

Schließen die Beteiligten einen Vergleich in einer mündlichen Verhandlung, so werden die Erklärungen der Beteiligten von der SchlichterIn in entsprechender Anwendung der Vorschriften der ZPO zur Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§§ 159 ff ZPO) aufgenommen. Dabei sind die Vorschriften zur Mitwirkung des Urkundsbeamten nicht anzuwenden.

### Abs. 2

Ein Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen förmlichen Vergleichsvorschlag der SchlichterIn schriftlich gegenüber der SchlichterIn annehmen.

### Abs. 3

Enthält der Vergleich Vereinbarungen, für die das Gesetz eine andere Form vorsieht, ist diese einzuhalten.

### Abs. 4

Der Vergleich soll eine Einigung über die Verfahrenskosten enthalten. Soweit Erstattungsansprüche der Beteiligten untereinander begründet werden, sollen sie der Höhe nach ausgewiesen werden.

## § 10 Protokoll

### Abs. 1

Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen. Das Protokoll und die übrigen Akten werden nach Beendigung des Verfahrens für die Dauer von 5 Jahren von der Schlichtungsstelle aufbewahrt. Die Gütestellen und ihre Mitarbeiter/Innen sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahme der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet.

Abs. 2

Das Schlichtungsprotokoll enthält:

- das Datum, an dem der Güteantrag bei der Gütestelle angebracht wurde,
- den Ort und den Tag der Verhandlung,
- die Namen und Anschriften der erschienenen Beteiligten,
- welche Verfahrenshandlungen die Parteien und die Gütestelle vorgenommen haben,
- das Datum der Beendigung des Güteverfahrens und
- den Wortlaut des geschlossenen Vergleichs der Beteiligten oder die Feststellung, dass eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zustande gekommen ist.

Abs. 3

Das Protokoll ist von der SchlichterIn und im Falle eines Vergleichs auch von den Beteiligten eigenhändig zu unterschreiben.

Abs. 4

Die Schlichterin erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolger auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls.

Abs.5

Den Parteien wird jederzeit Gelegenheit gegeben, innerhalb des in Abs. 1 garantierten Zeitraums gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten einfache oder beglaubigte Ablichtungen der Handakte, Protokolle und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche zu verlangen.

## § 11 Vollstreckung

Abs. 1

Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt

Abs. 2

Die dazu erforderliche Vollsteckungsklausel wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Gütestelle ihren Sitz hat.

Abs. 3

Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen entscheidet das im Absatz 1 bezeichnete Gericht.

Abs. 4

Auf Antrag einer Partei veranlasst die Schlichterin die Einholung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs.

## § 12 Erfolglosigkeitsbescheinigung

Abs. 1

Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch ist den Beteiligten eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten keine Streitschlichtung durchgeführt worden ist.

Abs. 2

Die Bescheinigung muss enthalten

- a. Name und Anschrift der Beteiligten
- b. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge.

Außerdem sollen Beginn und Ende des Verfahrens vermerkt werden.

## § 13 Gebühren und Auslagen

### Abs. 1

Für die Einleitung des Verfahrens, Zustellung und Feststellung des Scheiterns ist vom Antragsteller mangels individueller Abrede eine Gebühr von 190,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Antragsgegner 50,00 € zuzüglich 20 € Auslagenpauschale zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Stornogebühr beträgt 100,00 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

### Abs. 2

Eigene Kosten jeder Partei trägt diese selbst. Eine Erstattung von Parteikosten und –auslagen findet nicht statt.

### Abs.3

Die Schlichterin erhält für ihre Tätigkeit – einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Schlichtungsverhandlung – ein Zeithonorar, welches nach Zeitstunden bemessen wird, nach folgenden Vorschriften (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer):

Streitwert	Zeitstundenhonorar
bis 10 000,00 €	190,00 €
bis 20 000,00 €	290,00 €
bis 25 000,00 €	340,00 €
25 000,00 € bis 75 000,00 €	425,00 €
75 001,00 € bis 125 000,00 €	500,00 €
125 001,00 € bis 500 000,00 €	500,00 €
500 001,00 € bis 1 500 000,00 €	500,00 €
ab 1 500 000,00 €	750,00 €

Kommen vereinbarte Güteverhandlungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Verhandlungstermin nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung abgesagt wird. Für die Vor- und Nachbereitungszeit wird hierbei eine Zeitstunde in Ansatz gebracht.

### Abs. 4

Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält die Schlichterin zusätzlich eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG).

### Abs. 5

Auslagen und Reisekosten (jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) werden wie folgt abgerechnet:

- Wahl des Verkehrsmittels nach Ermessen der Schlichterin (möglichst schnellster Weg)
- 1,00 € Kilometerpauschale bei PKW-Benutzung
- Beherbergung (nur Übernachtung) im nächstgelegenen, verfügbaren Hotel
- Tage- und Tageabwesenheitsgeld
  - bei weniger als 4 Stunden 80,00 €
  - zwischen 4 und 8 Stunden 100,00 €
  - bei mehr als 8 Stunden 250,00 €

Abs. 6

Kopiekosten für Kopien von Schriftsätzen, Anlagen etc. werden mit 1,00 € pro Kopie (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) berechnet.

Abs. 7

Die Vergütung tragen die Parteien grundsätzlich als Gesamtschuldner, sofern vorher nichts anderes schriftlich vereinbar wurde. Bleibt eine Partei ohne rechtzeitige Absage (Abs. 3) schuldhaft einem Verhandlungstermin fern, so hat diese Partei der anderen Partei die dafür angefallenen Kosten mit mindestens einer Zeitstunde zu erstatten.

Der Antragsteller trägt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung seine eigenen Kosten und die Kosten für die Durchführung des Güteverfahrens.

#### § 14 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

Abs.1

Die Kosten werden mit Beendigung des Güteverfahrens fällig.

Abs.2

Die Schlichterin kann von der die Schlichtung beantragenden Partei einen Vorschuss für die Schlichtungssitzung(en) anfordern und die Schlichtungsverhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.

Abs.3

Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die gegenüber der betreffenden Partei berechneten Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der beantragenden Partei.

Abs. 4

Die Schlichterin ist berechtigt im Falle der Nichtzahlung ihre Kosten Auslagen gesamtschuldnerisch gegenüber den Parteien beim zuständigen Amtsgericht festsetzen zu lassen.

#### § 15 Erstattung der Auslagen der Partei

Abs. 1

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen.

Abs. 2

Eine Erstattung findet nicht statt, es sei denn, die Parteien haben dies vorher schriftlich vereinbart.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wurde am 24.04.2024 durch die Präsidentin des Landgerichts Stuttgart genehmigt und tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Aalen, den 01.05.2024